

FAQ

Schule im Frühjahr 2021

Stand: 17.05.2021

INHALTSÜBERSICHT

FESTSTELLUNGS- UND NACHTRAGSPRÜFUNGEN	5
1. Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2 SchUG) (Update: 17.05.2021)	5
1.1. Wann darf eine Feststellungsprüfung angesetzt werden?	5
1.2. Termine der Feststellungsprüfungen	6
2. Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3 SchUG) (Update: 17.05.2021)	6
2.1. Termine der Nachtragsprüfungen.....	7
2.2. Wiederholung von Nachtragsprüfungen.....	7
2.3. Vorgehen der Klassenkonferenz	8
3. Durchführungsbestimmungen für Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen (Update: 17.05.2021)	8
3.1. Teilprüfungen.....	8
3.2. Verhinderung	9
3.3. Letztmögliche Termine.....	9
3.4. Leistungen während des Schuljahres, Wiederholung negativer Prüfungen und Protokoll	10
4. Sonderbestimmungen für die semestrierten Formen (Update: 17.05.2021)	10
5. Sonderbestimmungen für praktische Gegenstände an BMHS (§ 20 Abs. 4 SchUG) (Update: 17.05.2021)	10
NEUERUNGEN IM SCHULBETRIEB	12
In welcher Form findet der Unterricht ab dem 17.05.2021 statt? (Update: 17.05.2021)	12
Unter welchen Voraussetzungen kann vom Präsenzunterricht abgesehen werden? (Update: 17.05.2021)	12
Welche Regelungen sind zu beachten, wenn ganze Klassen wieder im Präsenzunterricht geführt werden?	12
Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung?	12
Müssen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung Bewertungsgespräche stattfinden? (Update: 17.05.2021)	13
Wann bzw. in welcher Form müssen die Konferenzen (Beurteilungskonferenzen) abgehalten werden? (Update: 17.05.2021).....	13
Wann finden die Aufnahmeprüfungen statt?	13
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres 2020/21 in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen?	14

Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden?	14
Können Schulveranstaltungen stattfinden?	14
Dürfen Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen stattfinden? (Update: 17.05.2021)	15
Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden?.....	15
Darf der Fotograf (Schulfotografin oder Schulfotograf) an die Schule kommen?	15
Können Matura- bzw. Diplomfeiern stattfinden? (Update: 17.05.2021)	15
ANTIGEN-SELBSTTESTS – ANTERIO-NASAL-TEST („NASENBOHRTEST“)	16
Wann wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt? (Update 17.05.2021)	16
Welche Schülerinnen und Schüler sind von der Testverpflichtung ausgenommen? (Update: 17.05.2021)	16
Welche Testbescheinigungen müssen von der Schule anerkannt werden? (Update: 17.05.2021) ..	17
Wo wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt?	17
Wie wird der Antigen-Selbsttest in der Schule durchgeführt?.....	18
Darf an den Schulen auch ein Spucktest durchgeführt werden?	18
Dürfen die Schülerinnen und Schüler eigene Wattestäbchen mitbringen bzw. verwenden?	18
Befreit ein negatives Selbsttestergebnis vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes?.....	19
Was passiert, wenn das Selbsttestergebnis positiv ist?	19
Was ist zu tun, wenn bei einer Testung in einer Klasse mehr als 5 positive Selbsttestergebnisse vorliegen? (Update: 17.05.2021).....	19
HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN	20
Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?.....	20
Welche Aufgaben hat das Krisenteam?.....	20
Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?.....	20
Wird es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krisenteam eine Entlohnung geben?	20
Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?	21
Wann liegt ein Verdacht auf COVID-19 vor?	21
Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?.....	21
Darf die Schule nach Ablauf einer gesundheitsbehördlichen Absonderung einen negativen „Coronatest“ verlangen?	22
An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?	22
Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?	22
Wann ist in den Schulen eine FFP-2-Maske zu tragen bzw. wann ist ein MNS ausreichend? (Update: 17.05.2021)	23
Dürfen Schülerinnen und Schüler an der Schule Gesichtsvisiere an Stelle eines MNS tragen?	25
Muss im Konferenzzimmer eine FFP2-Maske oder MNS getragen werden?	25

Gibt es für Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen?	25
Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen einer FFP2- Maske bzw. eines MNS verweigern?	25
Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern?	26
Müssen unseriöse ärztliche Atteste anerkannt werden?	26
Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen?	26
Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?	27
Wie soll mit Schreiben/E-Mails von „Das Volk“ und/oder Konstantin Haslauer bzw. Schreiben/E-Mails mit dem Betreff „Verfassungsgerichtshof“ umgegangen werden?.....	27
Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?	28
Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?	28
Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?	28
Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benützen? (Update: 17.05.2021).....	28
Welche Möglichkeiten haben Schulen, alternative Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes zu nutzen?	29
PERSONALEINSATZ	30
Welche Grundsätze gelten für den Lehrpersonaleinsatz?	30
Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?.....	30
Welche Atteste sind vorzulegen?.....	31
Sind die vorgelegten Atteste nach einer COVID-19 Schutzimpfung noch gültig ? (Update: 17.05.2021)	31
Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?	31
Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden?	32
Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?	32
Kann eine behördlich abgesonderte Lehrperson, die nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?	33
Dürfen Lehrpersonen auch weiterhin an mehreren Schulstandorten eingesetzt werden?.....	33
UNTERRICHTSALLTAG	34
Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten?	34
Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?	34
Wie können Pausen gestaltet werden?	34
Unter welchen Bedingungen ist der Unterricht in Bewegung und Sport durchzuführen? (Update: 17.05.2021)	34

Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? (Update: 17.05.2021)	35
Darf ein Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht stattfinden? (Update: 17.05.2021).....	35
Findet Religionsunterricht wie bisher statt?.....	35
Ist die Teilnahme an religiösen Übungen gestattet? (Update: 17.05.2021)	35
Kann ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt werden?.....	36
Findet auch in der Distance-Learning Phase eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?	36
Ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform derzeit möglich?	37
Ist der Betrieb von Schulbuffets und externen Caterings für Schülerinnen und Schüler weiterhin gestattet?	37
UNTERRICHTSORGANISATION	38
Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?.....	38
Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die der Risikogruppe angehören?	38
Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?	38
Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?.....	38
Haben Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance- Learning?	38
Kann Schülerinnen und Schülern die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden bzw. kann die Verpflichtung zum Tragen eines MNS eine solche Erlaubnis begründen?	39
Welche Regelungen sind bezüglich der Durchführung der Individuellen Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG einzuhalten?.....	39
Müssen Pflichtpraktika abgehalten werden?.....	39
Können Maturabälle stattfinden?	40
Unter welchen Bedingungen ist die Stornierung von Schulveranstaltungen möglich?	40
Müssen KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden? (Update: 17.05.2021)	40
Wann können die MIKA-D- Testungen stattfinden?	41
Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus? (Update: 17.05.2021)	41
Welche externen Angebote sind möglich bzw. wer gilt als schulfremde Person? (Update: 17.05.2021)	42

FESTSTELLUNGS- UND NACHTRAGSPRÜFUNGEN

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist gerade im Schuljahr 2020/21 verstärkt damit zu rechnen, dass Schülerinnen bzw. Schüler am Ende des Unterrichtsjahres nicht sicher beurteilt werden können. In einem solchen Fall sind zwingend Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen abzuhalten.

Wichtig für Volks- und Sonderschulen:

- Auch in VS und ASO können Feststellungsprüfungen angesetzt werden.
- Mündliche Prüfungen sind in diesem Rahmen auch möglich!
- Eine derartige Prüfungssituation kann für junge Schülerinnen und Schüler eine belastende Ausnahme-situation darstellen. Hier ist besonders darauf zu achten, ein altersgerechtes und vor allem angstfreies, vertrautes Setting zu schaffen!
- In der Vorschulstufe sowie der 1. Stufe der VS und Sonderschulen sind Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen jedoch nicht zulässig:
 - o Diese Schülerinnen und Schüler schließen damit mit einem „Nicht beurteilt“ ab.
 - o Sie können aber gem. § 25 Abs. 3 1. Satz trotzdem aufsteigen.

1. Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2 SchUG) (Update: 17.05.2021)

Grundvoraussetzung ist ein Fernbleiben vom Unterricht in einem Ausmaß, das eine sichere Jahresbeurteilung unmöglich werden lässt. Feststellungsprüfungen dürfen aber nur gegen Ende des Unterrichtsjahres durchgeführt werden – Ausnahme zu den semestrierten Formen der Oberstufe unter Punkt 4.

Sollte auch schon zum Ende des ersten Semesters keine Beurteilung möglich sein, ist keine Feststellungsprüfung durchzuführen, sondern in der Schulnachricht beim betreffenden Gegenstand entweder gar keine Beurteilung, oder wie in der Praxis üblich der Vermerk „nicht beurteilt“ einzutragen.

1.1. Wann darf eine Feststellungsprüfung angesetzt werden?

Die Regelungen zur Feststellungsprüfung geben keine genauen Vorgaben zu einer Mindestanwesenheit bzw. Abwesenheit von Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler sicher beurteilt werden kann, obliegt somit einzig der subjektiven Einschätzung der unterrichtenden Lehrperson. Maßgebend ist das Gesamtbild der Leistungen, die tatsächlich festgestellt werden konnten.

Warum eine Schülerin bzw. ein Schüler gefehlt hat, ist für die Frage der Anberaumung einer Feststellungsprüfung irrelevant. Ob das Fehlen also verschuldet (ungerechtfertigtes Fernbleiben oder Verweigerung der Selbsttests) oder unverschuldet (etwa aufgrund von längerer Krankheit) ist, spielt keine Rolle.

Bitte unbedingt beachten: Grundsätzlich muss der ortsungebundene Unterricht mit Leistungsfeststellungen so geplant werden, dass am Ende dieser Phase eine sichere Beurteilung möglich ist (vgl. Erlass zum Schulbetrieb zu den Leistungsfeststellungen). In der Regel führt damit die Teilnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers am ortsungebundenen Unterricht (insbesondere auch durch Teilnahme über elektronische Möglichkeiten wie etwa Streaming des Unterrichtes) dazu, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Möglichkeit hatte, Leistungen im Bereich der Mitarbeit zu erbringen. Auch

in einem solchen Fall, dass lediglich Mitarbeitsleistungen vorliegen und keine schriftlichen Leistungsfeststellungen mitgeschrieben wurden, sollte eine Beurteilung regelmäßig möglich sein.

Besonders im **Volks-und Sonderschulbereich** könnte der Fall auftreten, dass lediglich erfüllte „Arbeitspakete“ aufliegen, da keine digitalen Angebote genutzt werden konnten. In diesen Fällen liegt es in der Einschätzung der Lehrkraft, hier aufgrund der erbrachten Mitarbeitsleistung eine Leistungsbeurteilung durchzuführen. Möglich wäre eine Leistungsbeurteilung lediglich aufgrund von Mitarbeitsleistungen grundsätzlich schon.

Erst wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler durch länger dauernde Nichtteilnahme am Unterricht nicht die Möglichkeit hatte, Mitarbeitsleistungen zu erbringen, wird man vom Vorliegen eines Falles des § 20 Abs. 2 SchUG ausgehen können, sodass eine Feststellungsprüfung anzusetzen wäre.

Wichtig: Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch am ortsungebundenen Unterricht teil, erledigt aber ihre bzw. seine Arbeitsaufträge nicht, liegt KEIN Fall der Feststellungsprüfung vor. In diesen Fällen sind die nicht erbrachten Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers mit Nicht genügend zu beurteilen.

1.2. Termine der Feststellungsprüfungen

Der Termin der jeweiligen Prüfung muss der Schülerin bzw. dem Schüler zumindest zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung mitgeteilt werden; die Beginnzeiten der einzelnen Teilprüfungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin bekanntgegeben werden. Die Prüfungen dürfen nicht mehr als 60 Minuten nach dem vorgegebenen Termin beginnen

Bei der Auswahl des Termins bzw. der Termine ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wie vielen Gegenständen Feststellungsprüfungen durchzuführen sind und wann die Klassenkonferenz an der Schule stattfindet. Zu beachten ist weiters, dass die Ankündigung des Termins an die Erziehungsberechtigten zu ergehen hat, so lange die Schülerin bzw. der Schüler noch nicht eigenberechtigt ist. Dabei empfiehlt es sich, die Ankündigung per RSb-Brief an die Erziehungsberechtigten zu versenden, wobei der Postlauf bezüglich der zweiwöchigen Frist zu beachten ist. Die postalische Zustellung ist jedenfalls dann zu verwenden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der Schule anwesend ist.

Tritt eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne Verschulden (also z.B. im Falle einer Entschuldigung vor Beginn der Prüfung) nicht zur Prüfung an, muss die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes durchgeführt werden. Die Setzung eines neuen Termins ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Kommt eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch verschuldet nicht zum Termin der angesetzten Prüfung (z.B. Nichterscheinen ohne vorherige Entschuldigung, Verweigerung der Corona-Testung, Verweigerung des Tragens eines MNS bzw. FFP2-Maske), so ist die zwingende Folge daraus die Nichtbeurteilung in diesem Gegenstand.

2. Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3 SchUG) (Update: 17.05.2021)

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler **ohne eigenes Verschulden** so viel vom Unterricht versäumt, dass die **erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten** ist, ist die eigentlich durchzuführende Feststellungsprüfung von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen zu stunden. Dadurch wird die grundsätzlich durchzuführende Feststellungsprüfung (die vor der Beurteilungskonferenz stattfinden müsste) zur Nachtragsprüfung im Herbst. Damit wird der

Schülerin bzw. dem Schüler mehr Zeit gegeben, den unverschuldet versäumten Stoff nachholen zu können.

Wichtig zu beachten: Das Versäumen des Unterrichts muss für dieses Vorgehen unverschuldet stattgefunden haben (z.B. aus Krankheitsgründen). Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler „geschwänzt“, also selbst verschuldet gefehlt, ist die Stundung der Feststellungsprüfung ausgeschlossen. In Anbetracht der COVID-19-Pandemie gilt dies grundsätzlich auch für jene Schülerinnen und Schüler, die mangels Bereitschaft zur Durchführung der anterior-nasalen Tests oder zum Tragen des erforderlichen Mund-Nasenschutz nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben. Für diese Schülerinnen und Schüler kommt eine Stundung nicht in Betracht!

Anders als bei der Entscheidung, ob eine Feststellungsprüfung durchzuführen ist, die die jeweilige Lehrperson trifft, ist hinsichtlich der Stundung dieser Prüfungen in jedem Fall ausdrücklich die Schulleitung zuständig.

Liegen somit die zwei Voraussetzungen,

- unverschuldetes Versäumen des Unterrichts sowie
- das voraussichtliche nicht erfolgreiche Ablegen der Prüfung

vor, ist die Feststellungsprüfung durch die Schulleitung zu stunden.

Unbedingt beachten: Nachdem hinsichtlich der Stundung der Feststellungsprüfung die Möglichkeit besteht, Widerspruch zu erheben, muss seitens der Schule eine entsprechende Entscheidung ausgestellt und den Erziehungsberechtigten bzw. den eigenberechtigten Schülerinnen bzw. Schülern nachweislich (also entweder durch persönliche Übergabe unter Vermerk des Übergabedatums oder durch Übermittlung per RSb-Brief) zugestellt werden.

Anders als bei Wiederholungsprüfungen besteht bei einem Schulwechsel kein Wahlrecht, wo die Nachtragsprüfung abgelegt wird - sie ist zwingend an jener Schule zu absolvieren, an welcher der Schulbesuch stattgefunden hat.

2.1. Termine der Nachtragsprüfungen

Der Fristenlauf der acht- bis zwölfwöchigen Stundung wird von jenem Termin weg berechnet, an dem die Feststellungsprüfung stattgefunden hätte. In der Praxis finden Nachtragsprüfungen somit regelmäßig zu Beginn bzw. im Laufe der ersten Wochen des folgenden Schuljahres statt. Festzuhalten ist, dass aufgrund des möglichen Zeitraumes von acht bis zwölf Wochen nicht für jede Prüfung die maximal zwölf Wochen ausgenützt werden müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Schülerin bzw. der Schüler mehrere Nachtragsprüfungen abzulegen hat (siehe dazu auch Punkt 3.3.).

Hinsichtlich des Nichtantretens zum vorgegebenen Termin darf auf Punkt 1.2. verwiesen werden.

2.2. Wiederholung von Nachtragsprüfungen

Im Gegensatz zur Feststellungsprüfung darf eine Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen einmalig wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde. Dazu muss ein Antrag binnen der Frist von drei Tagen nach der nicht bestandenen Nachtragsprüfung gestellt werden. Wird der Antrag

nicht rechtzeitig gestellt, ist keine Wiederholung mehr möglich. Diesen Antrag dürfen nicht eigenberechtigte Schüler gemäß § 68 lit h SchUG ab der 9. Schulstufe jedenfalls selbst stellen.

2.3. Vorgehen der Klassenkonferenz

Wird die Feststellungsprüfung gestundet, kann zum Zeitpunkt des Stattfindens der Klassenkonferenz natürlich keine Beurteilung des Schülers erfolgen. Daher kann eine entsprechende Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe bzw. die Berechtigung zum Aufsteigen gemäß § 20 Abs. 6 SchUG erst nach der Ablegung der Nachtragsprüfung(en) ergehen. In diesem Fall, insbesondere aber hinsichtlich des Zeitpunktes der Entscheidung der Klassenkonferenz, gilt:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der eine oder mehrere Nachtragsprüfung(en) abzulegen hat, kann am Ende des Unterrichtsjahres nicht „abgeschlossen“ werden, d.h. solange die Nachtragsprüfung(en) nicht abgelegt ist (sind), steht der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss der Schulstufe noch nicht fest. Desgleichen kann eine **Entscheidung der Klassenkonferenz (§ 20 Abs. 6) erst nach Ablegen der Nachtragsprüfung(en)** erfolgen.

Im Hinblick auf das Recht auf Wiederholung der Nachtragsprüfung und – im Fall eines negativen Ergebnisses – der Notwendigkeit der Entscheidung der Klassenkonferenz (und das daran anknüpfende Recht auf Widerspruch) wird aus Gründen der Verfahrensökonomie festgestellt:

Die Entscheidung der Klassenkonferenz hat zu erfolgen:

- a) erst unmittelbar nach Ablegen der wiederholten Nachtragsprüfung oder
- b) wenn feststeht, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Nachtragsprüfung nicht wiederholt.

Keinesfalls sind zwei Entscheidungen der Klassenkonferenz zu treffen (etwa einmal nach negativem Ablegen der Nachtragsprüfung und neuerlich nach negativem Ablegen der Wiederholung der Nachtragsprüfung)!

3. Durchführungsbestimmungen für Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen (Update: 17.05.2021)

Feststellungsprüfungen sind grundsätzlich in der Unterrichtszeit durchzuführen; der mündliche Teil im Klassenverband. Nachtragsprüfungen hingegen können auch außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Die jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Hygienebestimmungen laut C-SchVO (z.B. Test- und MNS-Tragepflicht) sind auch von den Prüflingen einzuhalten.

3.1. Teilprüfungen

Aus welchen Teilprüfungen die Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen bestehen, hängt davon ab, welche Formen der Leistungsfeststellung im Lehrplan des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes zwingend vorgesehen sind. In Fächern, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, bestehen die Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen grundsätzlich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung, in vorwiegend praktisch orientierten Gegenständen grundsätzlich aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung. In den übrigen Gegenständen ist eine mündliche Teilprüfung allein abzuhalten. Die Regelung, wonach normalerweise in der Volksschule keine mündlichen Prüfungen abgehalten werden dürfen, kommt bei Feststellungsprüfungen nicht zur Anwendung.

Schriftliche Teilprüfungen sind als Schularbeiten, mündliche Teilprüfungen als mündliche Prüfungen und praktische Teilprüfungen als praktische Leistungsfeststellungen im Sinne der LBVO zu verstehen.

Sind zwei Teilprüfungen abzulegen, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung jedenfalls vormittags durchzuführen und darf die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der ersten Teilprüfung beginnen.

Für schriftliche Teilprüfungen ist grundsätzlich eine Prüfungsdauer von 50 Minuten vorgesehen. Sofern der Lehrplan aber die Durchführung mindestens einer zwei- oder mehrstündigen Schularbeit vorschreibt, erhöht sich die Dauer auf 100 Minuten. Mündliche Teilprüfungen haben in den APS und BPS maximal 15 Minuten, in allen anderen Schulformen 15 bis 30 Minuten zu dauern. An allgemeinbildenden Schulen (das sind VS, ASO, MS, PTS sowie die AHS) sind für praktische Prüfungen 30 bis 50 Minuten vorzusehen, an allen anderen Schulformen so viel Zeit wie notwendig ist, um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

Pro Tag ist höchstens eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung zulässig. Andere Leistungsfeststellungen, die gegebenenfalls an diesem Tag vorgesehen wären, brauchen von der Schülerin bzw. vom Schüler grundsätzlich nicht absolviert zu werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass es dadurch nicht auch noch in einem weiteren Fach (nämlich dem, an dem am Tag der Feststellungs- oder Nachtragsprüfung eine Leistungsfeststellung durchgeführt werden soll) dazu kommt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht beurteilt werden kann.

3.2. Verhinderung

Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler gerechtfertigterweise (z.B.: wegen Erkrankung oder behördlich angeordneter Quarantäne) nicht zur Prüfung antreten, muss die Schule unmittelbar nachdem der Grund für die Verhinderung weggefallen ist, der Schülerin bzw. dem Schüler einen neuen Termin für die Prüfung bekannt geben. In diesem Fall braucht die Frist von zwei Wochen nicht mehr eingehalten zu werden, der Termin kann unverzüglich angesetzt werden.

Im Falle des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Prüfung (etwa auch im Falle einer Weigerung, die in der C-SchVO vorgeschriebenen Tests abzulegen) ist die Schülerin bzw. der Schüler schon zu diesem Zeitpunkt zwingend nicht zu beurteilen.

3.3. Letztmögliche Termine

Zu beachten ist, dass der letztmögliche Termin für die Durchführung einer bereits für einen bestimmten Termin anberaumten Feststellungs- oder Nachtragsprüfung, die wegen gerechtfertigten Versäumens (z.B.: wegen behördlich angeordneter Quarantäne oder wegen Erkrankung) nicht durchgeführt werden konnte, jener 30. November ist, der auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgt. Wird bis zu diesem Termin – aus welchen Gründen immer – keine Prüfung abgelegt, ist die Schülerin bzw. der Schüler zwingend und endgültig nicht zu beurteilen.

Findet die Prüfung (insbesondere bei Nachtragsprüfungen) erst im folgenden Unterrichtsjahr statt, ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt bis zum Prüfungstermin die höhere Schulstufe zu besuchen. Die im neuen Schuljahr gezeigten Leistungen dürfen allerdings nicht in die Beurteilung der vorhergehenden Schulstufe einfließen.

Da die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 LBVO ausdrücklich auch auf die Wiederholung von Nachtragsprüfungen anzuwenden sind, gilt der 30. November als letztmöglicher Termin auch für die Wiederholungen. Es ist daher – gerade wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler mehrere Nachtragsprüfungen abzulegen hat – unbedingt darauf zu achten, dass die Termine für die Nachtragsprüfungen so zu wählen sind, dass unter Beachtung der Stundungsfrist von acht bis zwölf Wochen auch allfällige Wiederholungen von Nachtragsprüfungen noch vor dem Ablauf des 30. November durchgeführt werden können.

3.4. Leistungen während des Schuljahres, Wiederholung negativer Prüfungen und Protokoll

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Leistungen, die eine Schülerin bzw. ein Schüler während des Unterrichtsjahres erbracht hat, in die Beurteilung der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung einzufließen haben.

Werden **Feststellungsprüfungen** negativ abgeschlossen, so dürfen sie **nicht wiederholt** werden. Liegen aber die allgemeinen Voraussetzungen vor (etwa nicht mehr als zwei „Nicht genügend“), so besteht die Möglichkeit der Ablegung von Wiederholungsprüfungen.

Nachtragsprüfungen, die negativ beurteilt werden, dürfen hingegen **auf Antrag einmalig wiederholt** werden. Dieser Antrag muss innerhalb von drei Tagen nach der negativen Ablegung gestellt werden. Später gestellte Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Wiederholung der Nachtragsprüfung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Nach der Absolvierung von Nachtragsprüfungen ist die Ablegung von **Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen**.

Über die Prüfungen muss ein **Protokoll** angefertigt werden, in dem der Name der Prüferin bzw. des Prüfers, die Daten der Schülerin bzw. des Schülers, die exakte Aufgabenstellung, eine Beschreibung, welche Leistungen die Schülerin bzw. der Schüler erbracht hat und wie diese beurteilt wurden, das Prüfungsergebnis an sich und die aufgrund dieses Ergebnisses zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen festgehalten werden.

4. Sonderbestimmungen für die semestrierten Formen (Update: 17.05.2021)

Hinsichtlich der 10. Schulstufen an NOST-Schulen gilt, dass unter „Schulstufe“ ein Semester und unter „Unterrichtsjahr“ ein Semester zu verstehen ist. Die Fallfrist für den letztmöglichen Antritt zu einer Prüfung ist dahingehend geregelt, dass die Prüfungen im Fall eines zu beurteilenden Wintersemesters nicht nach dem darauffolgenden 31. Mai und im Fall eines zu beurteilenden Sommersemesters nicht nach dem darauffolgenden 30. November liegen dürfen.

5. Sonderbestimmungen für praktische Gegenstände an BMHS (§ 20 Abs. 4 SchUG) (Update: 17.05.2021)

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer BMHS im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht (Praxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis ua.) oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport hat der Gesetzgeber eine besondere Regelung in § 20 Abs. 4 SchUG getroffen.

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler in einem (oder auch mehreren) der genannten Gegenstände mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl in einem Unterrichtsjahr versäumt, muss der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt werden, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten

Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Versäumnisse bereits durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt wurden. Sollte diese Nachholung noch nicht erfolgt sein, darf auch diese Prüfung nicht stattfinden.

Im Regelfall ist die Kompensation während des Unterrichtsjahres zu absolvieren, sodass die Prüfung – analog zur Feststellungsprüfung – noch vor dem Stattfinden der Klassenkonferenz abgelegt werden kann.

Ist das Nachholen der facheinschlägigen praktischen Tätigkeit jedoch nicht während des Unterrichtsjahres möglich, wird der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt, eine vierwöchige facheinschlägige Feriapraxis zu machen. In diesem Fall findet die Prüfung – analog zur Nachtragsprüfung – erst am Beginn des nächstfolgenden Schuljahres statt.

Wird diese Prüfung nicht abgelegt (etwa, weil die Schülerin bzw. der Schüler die zwingend vorgesehene Nachholung der facheinschlägigen praktischen Tätigkeit nicht absolviert), muss die Schülerin bzw. der Schüler zwingend nicht beurteilt werden, was automatisch dazu führt, dass die Schulstufe jedenfalls wiederholt werden muss. Auf diese Konsequenz ist die Schülerin bzw. der Schüler ausdrücklich hinzuweisen.

Über diese Prüfung bei den praktischen Gegenständen in BMHS muss ebenfalls ein Protokoll geführt werden. Die Vorgaben für das anzufertigende Protokoll sind ident mit jenen, wie sie auch für Feststellungs- und Nachtragsprüfungen vorgesehen sind (siehe dazu Punkt 3.4.).

NEUERUNGEN IM SCHULBETRIEB

In welcher Form findet der Unterricht ab dem 17.05.2021 statt? (Update: 17.05.2021)

Für alle Schularten gilt:

Alle Schülerinnen und Schüler kehren wieder in den Präsenzunterricht zurück. Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests („Nasenbohrtest“).

Unter welchen Voraussetzungen kann vom Präsenzunterricht abgesehen werden?

(Update: 17.05.2021)

Für alle Schularten gilt:

Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung, sofern es zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist, den Präsenzunterricht für einzelne Schulen, Schulstandorte, Teile oder Klassen für eine bestimmte Dauer aussetzen. Dafür muss das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hergestellt werden.

Sollte dies der Fall sein, befinden sich der betroffene Schulstandort bzw. die einzelne Klassen im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning).

Ohne einer solchen Verordnung kann nicht vom Präsenzunterricht abgewichen werden!

Welche Regelungen sind zu beachten, wenn ganze Klassen wieder im Präsenzunterricht geführt werden?

Es müssen jedenfalls die allgemeinen Hygieneregeln der Anlage A der COVID-19 Schulverordnung 2020/21 eingehalten werden.

Das bedeutet somit:

- Im gesamten Schulgebäude, außer in den Klassen und Gruppenräumen ist zumindest ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, einzuhalten. Innerhalb der Klassen und Gruppenräume muss kein Mindestabstand eingehalten werden.
- Die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler haben aber einen entsprechenden MNS bzw. FFP-2 Maske zu tragen (siehe Regelungen dazu unten im Detail).
- Die Klassen- und Gruppenräume sind laufend zu lüften.

Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung?

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests (anterio-nasaler Selbsttest – „Nasenbohrtest“). Es ist daher auch nicht gestattet, dass einzelne Schülerinnen und Schüler ohne Durchführung eines Selbsttests die Schularbeit in einem separaten Raum mitschreiben.

Es gilt für alle Schulstufen (auch für Abschlussklassen) der Grundsatz, je Unterrichtsgegenstand eine Schularbeit im Semester! Das bedeutet:

- Wenn in einem Pflichtgegenstand bereits eine Schularbeit durchgeführt wurde, darf in diesem keine weitere mehr stattfinden. Auch in der AHS-Oberstufe, in den BAfEP und in den BASOP ist eine Schularbeit im Semester ausreichend.
- Ausschließlich wenn in einem Pflichtgegenstand in diesem Semester noch keine Schularbeit stattgefunden hat, kann im restlichen Semester EINE durchgeführt werden.
- Dabei ist der Umfang des Schularbeitenstoffs auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen.
- Eine zweite Schularbeit darf auch nicht durch andere schriftliche Leistungsfeststellungen (Tests) ersetzt werden.
- Schularbeiten, die wegen einer Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den übrigen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Werden Schularbeiten nach den obigen Kriterien durchgeführt, gelten folgende Vorgaben:

- In der AHS-Oberstufe dürfen maximal eine Schularbeit pro Tag und maximal zwei Schularbeiten pro Woche durchgeführt werden.
- An BMHS dürfen pro Tag maximal eine und pro Woche maximal drei Schularbeiten durchgeführt werden.
- Bei Verschiebung einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und bewältigbar ist.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schüler, mündliche Prüfungen (sogenannte „Wunschprüfung“ nach § 5 Abs. 2 LBVO) abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden. Diese Prüfungen können grundsätzlich auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann.

Müssen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung Bewertungsgespräche stattfinden?

(Update: 17.05.2021)

Ja, die Bewertungsgespräche in den Volks- und Sonderschulen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung sind jedenfalls durchzuführen. Eine Abhaltung ist sowohl in Präsenz als auch virtuell als Videokonferenz zulässig. Die Abhaltung in virtueller Form wird jedenfalls empfohlen.

Sollten diese in Präsenz abgehalten werden, so sind die derzeit geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Wann bzw. in welcher Form müssen die Konferenzen (Beurteilungskonferenzen) abgehalten werden? (Update: 17.05.2021)

Konferenzen können unter Einhaltung entsprechender Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form abgehalten werden.

Es wird jedenfalls empfohlen, diese in digitaler Form abzuhalten.

Die Konferenzen am Ende des Schuljahres (die sogenannten „Notenkonferenzen“) müssen am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche stattfinden.

Wann finden die Aufnahmeprüfungen statt?

Die Termine für Aufnahmeprüfungen werden aufgrund der Verlegung der Klassenkonferenzen verschoben.

Die Aufnahmeprüfungen finden am Mittwoch, 7.7.2021 und Donnerstag, 8.7.2021 in der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres 2020/21 in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen?

Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, sofern dieser Pflichtgegenstand im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde.

Bei mehr als einem „Nicht genügend“ ist ein Aufsteigen mit Beschluss der Klassenkonferenz möglich, sofern diese Pflichtgegenstände im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurden.

Wird ein Pflichtgegenstand nach negativer Beurteilung im vergangenen Schuljahr erneut negativ abgeschlossen, darf die Klassenkonferenz das Aufsteigen nicht gewähren.

Erteilt die Klassenkonferenz die Erlaubnis zum Aufsteigen, dürfen jedenfalls zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Ist zumindest eine von beiden positiv, gilt das „automatische Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“, sofern der Pflichtgegenstand im Vorjahr positiv beurteilt wurde.

Erteilt die Klassenkonferenz die Erlaubnis zum Aufsteigen nicht, dürfen ebenfalls zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Verbleibt nach den Wiederholungsprüfungen nur ein „Nicht genügend“, gilt das „automatische Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“, sofern der Pflichtgegenstand im Vorjahr positiv beurteilt wurde.

Diese Aufstiegsregelungen gelten jedoch nicht beim Wechsel in eine andere Schulart!

Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich!

Diese Regelungen **gelten ebenso NICHT in semestrierten Formen (NOST)**. Für diese Schulen gelten weiterhin die gesetzlichen Aufstiegsregelungen des § 25 Abs. 10 SchUG.

Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegenstände stattfinden?

Der Unterricht in unverbindlichen Übungen und Freigegenständen kann sowohl im Präsenzunterricht als auch im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) stattfinden.

Können Schulveranstaltungen stattfinden?

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Ein Kontakt mit externen Personen im Freien ist zulässig.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr 2021/22 sind die Stornobedingungen jedenfalls zu beachten. Der **COVID-19 Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.**

Dürfen Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen stattfinden?

(Update: 17.05.2021)

Ja, Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen im Freien stattfinden.

Eine Abhaltung innerhalb des Schulgebäudes ist jedenfalls unzulässig.

Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden?

Die freiwillige Radfahrprüfung kann unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden.

Die Organisation erfolgt wie bisher in Absprache mit der Exekutive. Diese hat für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten folgende Voraussetzungen festgelegt, damit eine solche stattfinden kann:

- Einverständnis der Schulleitung
- Vor dem Schulbesuch: zeitnahe „Negativtestung“ bei den Teststationen in OÖ
- Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Tragen der FFP 2 Maske, Abstand)

Darf der Fotograf (Schulfotografin oder Schulfotograf) an die Schule kommen?

Ja, Aufnahmen im Freien sind grundsätzlich zulässig.

Die Schulleitungen haben darüber zu entscheiden, ob ein solches Angebot angenommen wird und ob dabei die geltenden Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

Können Matura- bzw. Diplomfeiern oder andere Veranstaltungen mit Externen stattfinden?

(Update: 17.05.2021)

Wenn eine Schule, bspw. anlässlich des Abschlusses der Reife- und Diplomprüfungen, eine Feier veranstalten möchte, gelten dafür außerhalb des Unterrichts keine schulrechtlichen Bestimmungen.

Es sind dabei die Vorgaben der COVID-19-Öffnungsverordnung für Veranstaltungen einzuhalten, siehe etwa dazu die aktuellen FAQ des BMSGPK (Stand 17.05.2021):

- Ab 11 Personen gilt die 3-G-Regel, zudem ist eine Anzeige an die lokale Gesundheitsbehörde erforderlich. Zusätzlich ist sowohl indoor als auch outdoor eine FFP2-Maske zu tragen. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sind nicht zulässig.
- Ab 51 Personen sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Diese müssen von der lokalen Gesundheitsbehörde bewilligt werden. Die Höchstgrenzen sind 1.500 Personen indoor und 3.000 outdoor. 50% der Sitzplatzkapazität dürfen dabei belegt werden.

Für nähere Informationen ist in jedem Fall bereits bei der Planung eine Risikoanalyse durchzuführen und die gültigen Bestimmungen aus dem Gesundheitsbereich mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

ANTIGEN-SELBSTTESTS – ANTERIO-NASAL-TEST („NASENBOHRTEST“)

Wann wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt? (Update 17.05.2021)

Für alle Schularten gilt:

Getestet wird am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht) und anschließend so, dass jeweils maximal ein Kalendertag zwischen den Testungen liegt. Eine Testung erfolgt somit dreimal wöchentlich (im Normalfall Montag, Mittwoch und Freitag).

Welche Schülerinnen und Schüler sind von der Testverpflichtung ausgenommen? (Update: 17.05.2021)

Einem Selbsttest in der Schule („Nasenbohrtest“) gleichzuhalten ist ein Nachweis, dass von der Schülerin bzw. dem Schüler nur eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Dieser kann erbracht werden durch:

1. einen Nachweis einer befugten Stelle* über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2-dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
2. einen Nachweis einer befugten Stelle* über ein negatives Ergebnis eines molekulargenetischen Tests (=PCR-Test) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
3. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekulargenetisch bestätigt wurde,
4. einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekulargenetischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
5. einen Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
6. einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als **drei Monate** sein darf:
Als solche Nachweise werden nur Befunde anerkannt, die von Fachärztinnen und Fachärzten für Labormedizin ausgestellt wurden und folgende Kriterien erfüllen:
 - Durchführung durch ein humanmedizinisches Labor mit Einhaltung der nötigen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK,
 - Bestätigung durch das Labor, dass eine hinreichende Korrelation mit einem Neutralisationstest besteht,
 - Angabe eines entsprechenden Schwellenwertes über die neutralisierenden Antikörper durch das durchführende Labor;

Die Vorlage dieser Nachweise/Dokumente befreit somit von der Testverpflichtung, nicht jedoch von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS bzw. der FFP2-Maske!

* zu den befugten Stellen siehe Frage „Welche Testbescheinigungen müssen von der Schule anerkannt werden?“

Welche Testbescheinigungen müssen von der Schule anerkannt werden? (Update: 17.05.2021)

Grundsätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht einen Selbsttest auf Covid 19 an der Schule durchführen.

Dem gleichzuhalten sind jedoch Nachweise eines geringen epidemiologischen Risikos anderer Stellen (siehe dazu oben).

Befugte Stellen für die Ausstellung solcher Nachweise sind:

1. Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen),
2. Kranken-und Kuranstalten, Reha-Einrichtungen,
3. Alten-und Pflegeheime,
4. Einrichtungen der Behindertenhilfe,
5. Einrichtungen, die mobile Pflege-und Betreuungsdienstleistungen erbringen,
6. Ärzte/Ärztinnen, Ärztliche Ordinationen, ärztliche Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, medizinische Labors,
7. Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Ordinationen, zahnärztliche Gruppenpraxen,
8. Einrichtungen gemäß § 23 SanG (vor allem: Rotes Kreuz, Samariterbund, Bundesheer),
9. Naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, das sind nach § 28c EpiG beispielsweise gemeldete Apotheken etc.,
10. Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits-und Krankenpfleger/innen, Biomedizinische Analytiker/innen, Diätologen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Orthoptisten/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Radiologietechnologen/-innen, Hebammen sowie
11. Schulen (hinsichtlich Bedienstete und Schüler/-innen)

Freiberuflich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen gelten ebenfalls als befugte Stellen für die Ausstellung von Testnachweisen. Es muss sich jedoch um freiberuflich tätige Personen handeln, es reicht sohin nicht, dass Eltern etwa im Krankenhaus in einem Gesundheitsberuf tätig sind.

Wo wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt?

Die Testung findet in der Schule (in der Regel im Klassenverband) statt.

Ausnahme für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist UND eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt die Schülerin bzw. der Schüler im ortsungebundenen Unterricht.

Wie wird der Antigen-Selbsttest in der Schule durchgeführt?

Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren gilt:

Ein Test darf nur dann durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die bestehenden Einverständniserklärungen gelten für „regelmäßige Testungen“ an den Schulstandorten. Davon umfasst ist somit auch eine dritte Testung am Freitag. Sollten die Erziehungsberechtigten jedoch einer dritten Testung am Freitag widersprechen, so befinden sich die Schülerinnen und Schüler am Freitag im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning).

Für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren gilt:

Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig, die Schülerin bzw. der Schüler entscheidet selbst, ob der Test vorgenommen wird.

Die Tests können innerhalb des Klassenverbandes in der Klasse durchgeführt werden. Um zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, können diese in Gruppen eingeteilt werden.

Die Schulen können grundsätzlich autonom entscheiden, wo sie die Testungen durchführen, dies ist beispielsweise auch in einem Turnsaal möglich. Wichtig ist, dass der Raum gut durchlüftet ist, der Abstand zur Testperson eingehalten wird und ein Mund-Nasen-Schutz von allen Personen getragen wird, die gerade nicht testen.

Wer bekommt einen Corona-Testpass als Testnachweis? (Update: 17.05.2021)

Alle Schülerinnen und Schüler werden in der KW 20 mit einem Testpass ausgestattet. Dieser dient für alle Schülerinnen und Schüler zur Testdokumentation bis zum Ende des Schuljahres und ist daher unabhängig vom Alter bzw. des Schultyps auszustellen.

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen benötigen Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Lebensjahr einen gültigen Nachweis über ihr jeweiliges negatives Testergebnis zur Vorlage im Restaurant, beim Friseur, sowie an allen Orten, wo ein negatives Testergebnis verlangt wird. Auch dazu kann künftig der von der Schule als befugter Stelle ausgestellte Testpass verwendet werden.

Darf an den Schulen auch ein Spucktest durchgeführt werden?

Nein, es dürfen nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests (anterio-nasale Selbsttests – „Nasenbohrtests“) verwendet werden.

Dürfen die Schülerinnen und Schüler eigene Wattestäbchen mitbringen bzw. verwenden?

Nein, es dürfen nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests (anterio-nasale Selbsttests – „Nasenbohrtests“) verwendet werden.

Es dürfen daher keine eigenen Wattestäbchen mitgebracht und verwendet werden.

Befreit ein negatives Selbsttestergebnis vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes?

Nein, ein negatives Testergebnis befreit nicht vom verpflichtenden Tragen des Mund-Nasen-Schutz.

Was passiert, wenn das Selbsttestergebnis positiv ist?

Werden Schülerinnen und Schüler in der Schule positiv getestet, muss die Schule die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde sowie die Bildungsdirektion darüber informieren. Außerdem sind die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, damit diese die betroffenen Schülerinnen und Schüler abholen können.

Was ist zu tun, wenn bei einer Testung in einer Klasse mehr als 5 positive Selbsttestergebnisse vorliegen? (Update: 17.05.2021)

Bei der Verwendung der LEPU-Tests ist es in den letzten Wochen manches Mal zu einer Häufung von falsch-positiven Testergebnissen gekommen. Deshalb gilt folgende Vorgabe iRd Testungen:

Bei Vorliegen von fünf oder mehr positiven Testergebnissen in einer Klasse testen Sie bitte die betroffenen Schülerinnen und Schüler noch ein zweites Mal. Verwenden Sie dafür wenn möglich Testkits aus einer anderen Charge bzw. Lieferung.

Wenn die Ergebnisse der zweiten Tests negativ sind, hat keine Meldung an die Gesundheitsbehörde zu erfolgen. Sind die Ergebnisse der zweiten Testung uneinheitlich oder positiv, sind jedoch alle bei der Ersttestung positiven Personen der Gesundheitsbehörde zu melden.

Bitte informieren Sie in jedem Fall den Helpdesk (selbsttest@logistikbmbwf.at) über (vermeintlich) fehlerhafte Testungen (Chargennummer und Anzahl der fehlerhaften Tests).

HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN

Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?

Ja, jede Schule braucht ein Krisenteam.

Für die Planung und Umsetzung von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen, für das unmittelbare Krisenmanagements und die Koordination von Maßnahmen ist primär die Schulleitung verantwortlich. Diese kann sich bei den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen von einem Team unterstützen lassen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Schulleitung selbst.

Mögliche Vertreterinnen und Vertreter sind beispielweise Lehrkräfte, Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, Schulärztinnen und Schulärzte, IT-Koordinatorinnen und IT-Koordinatoren oder Vertreterinnen und Vertreter der Schulerhalter. Jedenfalls eingebunden sollten die Schulpartner werden (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen- und Schülervertreter).

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 13ff.

Welche Aufgaben hat das Krisenteam?

- Sensibilisierung und Information von Lehrkräften, Verwaltungspersonal, Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten über Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen
- Dokumentation und Nachverfolgung, zB Aktualisierung der Kontaktdaten, Sitzpläne für Klassen, Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, externen Personen vorbereiten
- Vorbereitung der Infrastruktur, zB Plakate, Pausenkonzepte, Schulbuffet
- Beschaffung von Hygienemitteln
- Planung des Personaleinsatzes an der Schule
- Organisation des Unterrichts

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 14ff.

Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?

Ja. Für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten gibt es eine rechtliche Grundlage in der C-SchVO 2021, BGBl. II Nr. 384/2020.

Wird es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krisenteam eine Entlohnung geben?

Mit der Krisenteamtätigkeit erfüllen

- Lehrkräfte im Pädagogischen Dienst (pd-Schema) die 23. und 24. Stunde,
- Landeslehrerinnen und Landeslehrer einen Teil des C-Topfes und
- Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer im alten Dienstrecht als Teil der nichtunterrichtlichen Tätigkeit

Eine zusätzliche Entlohnung ist in keinem Dienstrecht vorgesehen.

Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?

Der Schule ist fernzubleiben, wenn aufgrund einer Erkrankung dem Unterricht nicht gefolgt werden kann. Dies gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eltern ihre Kinder am besten kennen und wissen, wann ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen kann.

Wann liegt ein Verdacht auf COVID-19 vor?

Aufgrund der unspezifischen Symptome von COVID-19 ist es schwierig zu differenzieren, ob bei einer Erkrankung von Kindern tatsächlich ein Verdacht auf COVID-19 vorliegt.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde. Für die medizinische Abklärung stehen die Schulärztin bzw. der Schularzt oder die Hotline 1450 zur Verfügung.

Für Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe gilt:

Kinder mit leichten Symptomen, wie etwa Husten, Schnupfen, Atemwegssymptomen, jeweils ohne Fieber (d.h. Körpertemperatur unter 38°C), müssen nicht der Schule fernbleiben und gelten auch nicht als COVID-19-Verdachtsfall.

Für Kinder ab der 5. Schulstufe und Erwachsene gilt:

Bei dieser Personengruppen ist jedenfalls von einem Verdachtsfall auszugehen, wenn

1. irgendeine Form einer akuten respiratorischen Infektion
2. mit oder ohne Fieber
3. mit mindestens einem der folgenden Symptome vorliegen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns,
4. sofern es dafür keine andere plausible Ursache gibt.

In diesen Fällen sind die Symptome diagnostisch abzuklären.

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 18 f.

Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?

In den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK werden auf Seite 21 ff Checklisten für drei Szenarien bereitgestellt:

- *Szenario A – Eine Schülerin oder ein Schüler mit Symptomen ist in der Schule anwesend*
- *Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen ist in der Schule anwesend*
- *Szenario C – Die Person mit Symptomen ist nicht in der Schule anwesend*

Diese Checklisten sollten am Schulstandort aufliegen und vor allem dem Krisenteam bekannt sein!

Die Bildungsdirektion ist entsprechend der Checklisten per Mail an meldung@bildung-ooe.gv.at zu informieren.

Darf die Schule nach Ablauf einer gesundheitsbehördlichen Absonderung einen negativen „Corona-test“ verlangen?

Nein, grundsätzlich muss darauf vertraut werden, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nur dann besuchen, wenn keine gesundheitsbehördliche Einschränkung mehr aufrecht ist (Absonderungsbescheid).

Schülerinnen und Schüler zur Vorlage eines solchen Bescheides zu verpflichten (um das Ende der Absonderung zu erfahren), ist gesetzlich nicht vorgesehen. Natürlich sind Sie aber berechtigt, diese Daten zu verarbeiten, wenn Ihnen ein solcher Bescheid freiwillig vorgelegt wird.

Die Schülerinnen und Schüler müssen ohnehin am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule einen anterior-nasalen Selbsttest („Nasenbohrtest“) durchführen.

An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?

Die Bildungsdirektion hat ein Krisen- und Kommunikationsmanagement (KKM) eingerichtet, das in allen Fragen zum Schulbetrieb zur Verfügung steht und auch als Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeskrisenstab) fungiert. Das KKM-Team ist organisatorisch Teil des Landeskrisenstabs, wodurch eine enge Zusammenarbeit mit den öö. Gesundheitsbehörden sichergestellt ist.

Das KKM-Team besteht aus Juristinnen und Juristen, Pädagoginnen und Pädagogen, Schulärztinnen und Schulärzten und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Sie sind von **Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr** unter **0 732/7071-4131 oder -4132** erreichbar.

Für dringende Anfragen ist auch eine **Rufbereitschaft** außerhalb der genannten Amtszeiten und am Wochenende eingerichtet: **0664/6007288000**

Allgemeine Anfragen rund um die coronabedingten Besonderheiten im Schulbetrieb können per Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at gerichtet werden.

Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?

Durch konsequentes, regelmäßiges Lüften der Klassenzimmer – auch während des Unterrichts – können die Viruskonzentration und damit das Infektionsrisiko wesentlich reduziert werden. Das Festlegen fixer Intervalle (z.B. alle 20 Minuten) hilft dabei, dies gewissenhaft umzusetzen.

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird ca. alle 20 Minuten mit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 Minuten).

Zudem sollte nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit (unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht).

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. Dies kann auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Gang auf der gegenüberliegenden Seite erfolgen.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Unzureichend ist eine teilweise Öffnung von Fenstern oder eine Lüftung durch Kippstellung von Fenstern sowie das Lüften ausschließlich über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Wann ist in den Schulen eine FFP-2-Maske zu tragen bzw. wann ist ein MNS ausreichend?

(Update: 17.05.2021)

Grundsätzlich haben alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

In den Volks- und Sonderschulen gibt es innerhalb der Klassen- und Gruppenräume keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sofern es das Infektionsgeschehen erfordert, für bis zu 10 Tage eine MNS Pflicht im gesamten Schulgebäude anzuordnen.

Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe haben verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen. Regelmäßige Maskenpausen sind jedenfalls vorzusehen. Bei den Maskenpausen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung durch Testungen, Nachweise, etc. ist für Schülerinnen und Schüler nicht möglich.

Für Lehrpersonen gilt:

Im Rahmen der Berufsgruppentestungen müssen Lehrpersonen beim Betreten der Schule einen Nachweis erbringen, dass von Ihnen lediglich eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Als Nachweis gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle (kann von der Schulleitung ausgefüllt werden) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (=PCR-Test) auf SARS-CoV-2,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf:
Als solche Nachweise werden nur Befunde anerkannt, die von Fachärztinnen und Fachärzten für Labormedizin ausgestellt wurden und folgende Kriterien erfüllen:
 - Durchführung durch ein humanmedizinisches Labor mit Einhaltung der nötigen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK,
 - Bestätigung durch das Labor, dass eine hinreichende Korrelation mit einem Neutralisationstest besteht,
 - Angabe eines entsprechenden Schwellenwertes über die neutralisierenden Antikörper durch das durchführende Labor;

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Fristen: Testnachweise nach den Punkten 1 bis 3 sind alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Die übrigen Nachweise sind für die jeweils angeführte Geltungsdauer bereitzuhalten. Für die Gültigkeit außerhalb der Schule (Friseur, Gaststätte, ...) gelten jedoch andere (kürzere) Fristen!

Die Testnachweise nach Punkt 2 können durch die Schulleitung ausgestellt werden, weil die Schulen nunmehr dafür befugte Stellen sind.

Kann kein solcher Nachweis der geringeren epidemiologischen Gefahr durch Lehrpersonen erbracht werden, haben diese FFP2-Masken zu tragen. In diesem Fall gilt auch für die Lehrpersonen auch an VS und ASO in den Klassen- und Gruppenräumen FFP2-Maskenpflicht.

Wird ein solcher Nachweis erfolgreich erbracht, besteht für die Lehrperson lediglich eine MNS-Pflicht.

Schwangere müssen ebenfalls einen Nachweis der geringeren epidemiologischen Gefahr erbringen, sind jedoch von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen, wenn sie keinen Nachweis erbringen.

Für das Verwaltungspersonal gilt:

An Bundesschulen gelten aufgrund von Dienstgeberanordnungen dieselben Regelungen wie für Lehrpersonen, an allen anderen Schulen besteht für das Verwaltungspersonal lediglich die Verpflichtung zum Tragen eines MNS.

Für das Verwaltungspersonal an Bundesschulen regelt der Erlass zum Schulbetrieb ab dem 17. Mai eine gleichlautende Verpflichtung (durch den Dienstgeber).

Für das Verwaltungspersonal an allen anderen Schulen appellieren wir dringend, diese erhöhten Schutzvorkehrungen des Gesundheitsministeriums freiwillig einzuhalten! Das Tragen von FFP2-Masken bzw. regelmäßige Antigen-Testungen erhöhen die Sicherheit an den Standorten beträchtlich.

Die erforderlichen FFP-2-Masken wurden vom BMBWF bereitgestellt und sind somit kostenlos am Schulstandort verfügbar.

Darüber hinaus wird allen Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zwei Mal wöchentlich zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule bereitgestellt werden.

Dürfen Schülerinnen und Schüler an der Schule Gesichtsvisiere an Stelle eines MNS tragen?

Grundsätzlich besteht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und ab der 9. Schulstufe eine FFP2-Maskenpflicht.

Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind vom verpflichtenden Tragen ausgenommen. Sie haben eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild) zu tragen.

Auch Schals und Tücher sind eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung im Sinne der COVID-19-SchuMaV und ausreichend, sofern sie eben eng anliegen.

Generell ist es sehr wichtig, auf die Hygienemaßnahmen zu achten. Was auch immer als Schutz getragen wird, sollte spätestens nach Durchfeuchtung gewaschen werden. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass Schülerinnen und Schüler einen zweiten MNS im Bedarfsfall bei sich haben.

Muss im Konferenzzimmer eine FFP2-Maske oder MNS getragen werden?

Ja, auch im Konferenzzimmer gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske bzw. MNS uneingeschränkt.

Es gibt keine Ausnahmen für Konferenzzimmer bzw. Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung vorbehalten sind. Davon kann auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Gibt es für Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen?

Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Für die Befreiung ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausstellung des Attestes gibt es keine Vorgabe.

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS verweigern?

Viele Schulstandorte sehen sich mit Fällen der Verweigerung des Tragens eines MNS konfrontiert. Ein Verweigern ohne Vorlage eines entsprechenden Attests darf keinesfalls toleriert werden!

Gemäß § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21 gehört die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Eine Ausnahme ist lediglich dann vorgesehen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Kann kein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, ist zuerst mit den „Erziehungsmitteln“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung vorzugehen. Dazu zählt etwa die Zurechtweisung der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder ein beratendes bzw. belegendes Gespräch.

Der Zugang zur Schule kann für Schülerinnen und Schüler rechtlich jedoch nicht verweigert werden.

Sofern mit diesen Erziehungsmitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann, gibt es die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Suspendierung aufgrund der Gefährdung der anderen Personen am Schulstandort. Eine Suspendierung ist durch die Bildungsdirektion zu verfügen. Die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen.

Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern?

Die C-SchVO sieht lediglich für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Befreiung vom Tragen eines MNS durch Vorlage eines ärztlichen Attests vor. Für alle anderen Personen gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Befreiung, selbst wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Lehrpersonen sind zur Dienstverrichtung am Standort verpflichtet, der sie ohne Tragen eines MNS nicht nachkommen dürfen. Insofern muss die Schulleitung die Lehrperson anweisen, entsprechend den Vorgaben eine Form des MNS zu tragen. Bei fortgesetzter Verweigerung hat diese Anweisung in schriftlicher Form zu erfolgen. Wird dieser Weisung weiterhin nicht entsprochen, liegt eine Verletzung der Dienstpflicht vor. Um weitere Maßnahmen setzen zu können, ist die zuständige Dienstrechtsabteilung in der Bildungsdirektion umgehend darüber zu informieren.

Bei Erziehungsberechtigten und anderen schulfremden Personen können Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt ohne MNS verwehren. Eine FFP2- Maskenpflicht besteht jedoch nur für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe.

Müssen unseriöse ärztliche Atteste anerkannt werden?

Gemäß § 55 Ärztegesetz darf eine Ärztin bzw. ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests, muss dieses nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie als Schulleitung die Rechtmäßigkeit eines solchen Attestes anzweifeln, können Sie die Vorlage eines anderen ärztlichen Attests einfordern und müssen das Attest nicht weiter berücksichtigen.

Für die Atteste von Dr. Eifler gilt:

Über Dr. Eifler wurde mit 30.09.2020 ein Berufsverbot von der Ärztekammer Steiermark verhängt. Alle Atteste die seit dem 1.10.2020 von Dr. Eifler ausgestellt wurden, sind nicht mehr zu akzeptieren.

Aufgrund dieser Tatsache, besteht des weiteren die Möglichkeit, Atteste, die von Dr. Eifler bereits zuvor ausgestellt wurden, nicht mehr zu akzeptieren, wenn die Schulleitung die Rechtmäßigkeit anzweifelt.

Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen?

Atteste von ausländischen Ärztinnen und Ärzten (z.B. aus Deutschland) sind nur dann zu akzeptieren, wenn diese Ärztinnen und Ärzte auch eine Niederlassung in Österreich haben.

Wird Ihnen ein derartiges Attest vorgelegt, nehmen Sie bitte mit dem Krisen- und Kommunikationsmanagement der Bildungsdirektion Kontakt auf.

Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?

Für den **Mund-Nasen-Schutz** lassen sich diese Dokumente nicht als ärztliches Attest qualifizieren und entbinden somit die Schülerinnen und Schüler nicht von ihrer Verpflichtung, einen MNS zu tragen. Dafür ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.

Es kursieren auch Formulare, denen zufolge die Erziehungsberechtigten ausdrücklich nicht einwilligen, dass bei Kindern **ein PCR-Test (Nasen- Rachen-Abstrich)** vorgenommen wird. Die Verweigerung bzw. Nichteinwilligung in eine Testung ist für Sie als Schulleitung irrelevant, weil von Ihnen keine Testungen angeordnet werden können. Nach welchen Vorgaben und unter welchen Voraussetzungen (Stichwort Einwilligung) die Testungen angeordnet und durchgeführt werden, obliegt den Gesundheitsbehörden.

Sofern eine Schule vom BMBWF für die **Gurgeltestung** ausgewählt wurde, ist eine Teilnahme einer Person ohnehin freiwillig. Dafür sind entsprechende Einverständniserklärungen zu unterschreiben.

Sollten die Erziehungsberechtigten auch darauf bestehen, dass **Krankheitssymptome NICHT gemeldet werden dürfen (1450, Gesundheitsbehörden)**, gilt Folgendes: Eine Infektion mit COVID-19 stellt eine anzeigepflichtige Krankheit iSd Epidemiegesetzes dar. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person daran erkrankt ist, besteht die Verpflichtung, diesen zu melden. Zur medizinischen Abklärung, ob es sich um einen COVID-19-Verdachtsfall handelt, steht Ihnen die Hotline 1450 zur Verfügung.

Sollte sich nach medizinischer Abklärung (1450, Schulärztin/Schularzt) der Verdachtsfall bestätigen, ist die Anzeige bei der Gesundheitsbehörde sogar verpflichtend. In jedem Fall ist eine parallele Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ratsam und wichtig.

Andere **medizinische Eingriffe (Impfungen, Medikamentenverabreichung, etc.)** werden in diesen Formularen oftmals auch angeführt. Hierbei gelten dieselben Regelungen, wie sonst auch: Ohne Einwilligung der Eltern dürfen solche Maßnahmen natürlich nicht gesetzt werden.

Es kursieren außerdem Befreiungen, Schreiben etc., die sich auf die **COVID-19-Maßnahmenverordnung** berufen. Diese sind im schulischen Bereich gegenstandslos, da die Schulen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

Wie soll mit Schreiben/E-Mails von „Das Volk“ und/oder Konstantin Haslauer bzw. Schreiben/E-Mails mit dem Betreff „Verfassungsgerichtshof“ umgegangen werden?

Wir empfehlen, diese E-Mails und Schreiben zu ignorieren und vor allem nicht inhaltlich darauf einzugehen. Bitte lassen Sie sich davon keinesfalls beunruhigen! Aus unserer Sicht handelt es sich bei diesen Agitationen lediglich um Versuche, Sie und das Schulsystem zu verunsichern, um eigene Vorstellungen, die der gültigen Rechtslage widersprechen, durchzusetzen.

Unabhängig von einer späteren Aufhebung von Regelungen sind Sie dazu verpflichtet, gültige Bestimmungen (egal ob in einer Verordnung oder einem Gesetz) einzuhalten bzw. deren Einhaltung einzufordern. Solange eine Verordnung in Kraft ist, hat man sich an diese zu halten, auch wenn man diese für rechtswidrig halten würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2020 unter anderem die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude aufgehoben. Dabei handelte es sich jedoch um Bestimmungen aus einer Verordnung, die im Frühjahr 2020 in Geltung war. Die derzeit gültige C-SchVO 2020/2021 ist davon nicht betroffen und deshalb weiterhin anzuwenden.

Ein etwaiges Haftungsrisiko wie dies in den Schreiben ausgeführt wird, besteht nicht. Ganz im Gegenteil handeln Sie nicht rechtmäßig, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?

Im Klassenverband und in Schülerinnen- und Schülergruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen werden. Umarmungen oder anderer unmittelbarer Körperkontakt müssen jedenfalls unterbleiben.

Klassenübergreifende Gruppen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch soll sichergestellt sein, dass im Falle von Infektionen, das Ansteckungsrisiko und die Infektionswege kontrollierbar bleiben.

Entsprechend dem Prinzip der Haushaltsgemeinschaft sollen schon in der Ampelphase "GRÜN" Pausenkonzepte zur Vermeidung starker Durchmischung schulautonom festgelegt werden.

Bei Pflichtgegenständen (bspw. Religion, Sprachförderung, Fremdsprachenunterricht, Nachmittagsbetreuung), aber auch bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, ist die Vermeidung von klassenübergreifenden Gruppen aber in der Praxis kaum realisierbar. Schulautonome Beschlüsse sind durch die Verordnung nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Fix eingerichtete Gruppen bilden gleichsam eine eigene „Haushaltsgemeinschaft“.

Ab der Ampelphase "ORANGE" wird dringend empfohlen, dass Durchmischungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann es auch zu Änderungen der Stundenpläne kommen.

Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?

Nein. Es bedarf keiner dauernden Desinfektion von Oberflächen. Auf eine ordentliche gründliche Reinigung ist zu achten.

Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?

Auf der Seite <https://www.gemeinsamlesen.at/> finden Sie unter „Corona-Paket für Schulen“ viele Informationen, Checklisten, Vordrucke, usw. Das Material wurde im Auftrag des BMBWF extra für den Einsatz an Schulen entwickelt.

Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benutzen? (Update: 17.05.2021)

Für Bundesschulen gilt:

Eine Schulraumüberlassung an Externe ist unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen zulässig:

- Während der Schulraumüberlassung darf es zu keinem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern kommen.
- Die Nutzerinnen und Nutzer sind anzuhalten, schriftlich evident zu halten, wer sich wann in der Schule aufhält (Datum, Uhrzeit, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Diese Daten sind der Schulleitung regelmäßig vorzulegen.

- Die Schulräumlichkeiten dürfen nur von Personen genutzt werden, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Dieser Nachweis ist zumindest bis 3 Wochen nach Beendigung der Nutzung evident zu halten.

Für allgemeine Pflichtschulen und Berufsschulen gilt:

Der Schulerhalter hat im Einzelfall mit Benutzerinnen und Benutzern abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen und Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Die Schulleitung kann nicht dafür herangezogen werden, diese außerschulische Nutzung zu administrieren.

Welche Möglichkeiten haben Schulen, alternative Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes zu nutzen?

Durch eine Gesetzesänderung können Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung unbürokratisch andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen. Diese müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Wesentlichen entsprechen.

Für Rückfragen von Schulerhaltern und Schulen steht in der Bildungsdirektion Herr Martin Berndorfer, BA MA zur Verfügung (0732/7720-15552; martin.berndorfer@bildung-ooe.gv.at).

PERSONALEINSATZ

Welche Grundsätze gelten für den Lehrpersonaleinsatz?

Alle Lehrpersonen sind grundsätzlich bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).

Zusätzliche MDL können nur dann gegeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere durch Einsatz von Lehrpersonen aus entfallenen Gegenständen) zu bedecken ist.

Sollte es an Ihrem Standort zu Personalengpässen kommen, kontaktieren Sie das Team in Ihrer Bildungsregion.

An Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, werden keine MDL ausbezahlt.

Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Erzieherinnen- und Erzieherdienste).

Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich, wenn keine adäquate Änderung der Arbeitsbedingungen vor Ort möglich ist.

Im „Homeoffice“ sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterricht im Distance-Learning
- Aufgaben im Zusammenhang mit Distance-Learning
- Unterstützung der den Unterricht übernehmenden Lehrpersonen
- Teilnahme an Konferenzen und Teambesprechungen
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die vom Präsenzunterricht befreit sind
- Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Für Bundeslehrpersonen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

3) Personen, die psychisch belastet sind und ein fachärztliches Attest vorlegen:

Die Lehrperson hat der Schulleitung ein aktuelles fachärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Für Landeslehrpersonen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Welche Atteste sind vorzulegen?

Wenn eine Lehrperson bereits im Sommersemester 2020 ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt hat, gilt dieses nicht automatisch auch für dieses Schuljahr. Es ist von der Schulleitung ein aktuelles Attest (**laut Vorgabe des BMBWF nicht älter als eine Woche**) einzufordern, um die Prüfung des Einsatzes im Unterrichtsbetrieb bestmöglich planen zu können.

Sind die vorgelegten Atteste nach einer COVID-19 Schutzimpfung noch gültig ? (Update: 17.05.2021)

Ja, diese Atteste sind weiterhin gültig.

Es liegt aber kein Beschäftigungsverbot vor, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Nachdem das Risiko einer Erkrankung durch eine Schutzimpfung massiv reduziert wird, sollten Schulleitungen daher nachfragen, ob die Unterrichtstätigkeit nun wieder in Präsenz erfolgen kann.

Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?

Legt eine Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, entweder selbst ein COVID-19-Risiko-Attest vor oder lebt sie mit einer der COVID-19 Risikogruppe zugehörigen Person im selben Haushalt ist folgendermaßen vorzugehen:

Die betroffene Person ist (soweit eine entsprechende Verpflichtung bestünde) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freizustellen.

Wenn keine adäquaten Arbeitsbedingungen am Schulstandort geschaffen werden können, sind die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests und der Meldezettel entsprechend zu informieren.

Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden?

Mit der Novelle des Mutterschutzgesetzes wurden besondere Schutzmaßnahmen für Schwangere im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen. Davon erfasst sind Schwangere ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des absoluten oder eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbot.

Dieser Personenkreis darf nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist (§ 3a Abs. 1 MSchG). Ein solcher Körperkontakt liegt auch beim Tragen von Handschuhen oder Berühren einer bekleideten Person vor – Hautkontakt ist keine Voraussetzung.

Von einem physischen Körperkontakt ist laut BMBWF bei folgender Verwendung auszugehen:

- sonderpädagogische Verwendung (an Sonderschulen und allgemeinen Schulen)
- Verwendung in der Grundstufe I (Vorschule sowie 1. und 2. Schulstufe)
- Verwendung in Bewegung und Sport
- Verwendung in der Kindergartenpraxis
- Verwendung in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen
- Verwendung als Sondererzieherinnen

Unter besonderen Umständen kann auch in anderen Schulstufen ein physischer Körperkontakt erforderlich sein. Es bedarf dabei einer individuellen Beurteilung durch die Schulleitung am Standort.

In erster Linie ist jedoch zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so geändert werden können, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, ist die Lehrerin auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen, der diese Voraussetzung erfüllt. Ist dies auch nicht möglich, ist Kontakt mit der zuständigen Bildungsregion aufzunehmen bzw. haben die Bundesschulen mit der Personalabteilung bei der Bildungsdirektion Kontakt aufzunehmen, um über eine allfällige Freistellung entscheiden zu können.

Generell dürfen Schwangere zu keinen Überstunden eingeteilt werden. Im Fall von dauernden Mehrdienstleistungen ist die LFV abzuändern. Die Schwangere ist zu keinen Vertretungen einzuteilen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben der Bildungsdirektion mit der Geschäftszahl: Präs/4-21/01-2021.

Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?

Der praxismäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben jedenfalls eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dazu ist der anterio-nasale Selbsttest („Nasenbohrtest“) bei Erstantritt des Praktikums und des weiteren alle 48 Stunden am Schulstandort durchzuführen.

Kann eine behördlich abgesonderte Lehrperson, die nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Home-office herangezogen werden?

Ja, die Lehrperson ist verpflichtet, geeignete Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen. So kann sie etwa zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Distance-Learning befinden, herangezogen werden.

Dürfen Lehrpersonen auch weiterhin an mehreren Schulstandorten eingesetzt werden?

Ja, dies gilt sowohl im Präsenzunterricht, als auch im Distance-Learning.

Im Distance-Learning unterrichten Lehrpersonen weiterhin entsprechend der bestehenden Lehrfächerverteilung. Die vorgesehenen Unterrichtseinheiten werden somit im ortsungebundenen Unterricht abgewickelt.

UNTERRICHTSALLTAG

Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten?

Ja, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen können Eltern ihre Kinder in die Schule (etwa zur Durchführung des Selbsttests) begleiten. Sie haben dabei einen MNS zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken besteht nicht.

Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?

Insbesondere das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten, der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule von Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen kann zeitversetzt gestaltet werden, um eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Wie können Pausen gestaltet werden?

Bereits in der Ampelphase „GRÜN“ sollen sich Schulen über mögliche Pausenkonzepte Gedanken machen, um Durchmischungen in den Pausen möglichst hintanzuhalten.

Unter welchen Bedingungen ist der Unterricht in Bewegung und Sport durchzuführen?

(Update: 17.05.2021)

Bewegung und Sport hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Kontaktsportarten (Ballspiel, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird.

Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten möglich.

Dislozierter Unterricht (Outdoorsportarten etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.

Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

(Update: 17.05.2021)

Das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Freien erlaubt.

Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Bei einer Nutzung durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vor der Benützung als auch danach die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Darf ein Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht stattfinden? (Update: 17.05.2021)

Fachpraktischer Unterricht und Werkunterricht findet statt.

Die verwendeten Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Sofern Maschinen und Geräten durch mehrere Personen verwendet werden, sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, Handschuhe zu tragen. Sollte das Tragen von Handschuhen jedoch nicht erlaubt sein, so ist eine Verwendung durch mehrere Personen nicht zulässig.

Die Hände sind nach dem Tragen von Handschuhen zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Findet Religionsunterricht wie bisher statt?

Ja. Für den Unterrichtsgegenstand Religion als Pflichtfach gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Gegenstände.

Ab der Phase „ORANGE“ wird dringend empfohlen, die Durchmischung mehrerer Gruppen zu vermeiden.

Ist die Teilnahme an religiösen Übungen gestattet? (Update: 17.05.2021)

Ja, die Teilnahme an religiösen Übungen ist unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen zulässig.

Bei religiösen Übungen, bspw. Schulgottesdiensten, handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen. Die Schulleitung sowie das schulische Krisenteam sind jedenfalls rechtzeitig über die geplante religiöse Übung und den organisatorischen Ablauf zu informieren. Eltern von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren

Die Veranstalter der religiösen Übung müssen diese einer konkreten Risikoanalyse anhand der individuellen Gegebenheiten am Standort unterziehen, z.B.: Raumangebot (Pfarrkirche, Schulhof, Turnsaal, Festsaal,...) und Anzahl der teilnehmenden Personen.

Schülergottesdienste:

- Während der gesamten Feier ist ein MNS zu tragen (ab 14 Jahren eine FFP2-Maske)
- Der Mindestabstand von 2m zwischen Personen oder Personengruppen, die nicht demselben Haushalt / derselben „Haushaltsgemeinschaft Klasse“ angehören, ist einzuhalten.
- Zugewiesene Sitzplätze sowie ein Präventionskonzept sind erforderlich.
- Es ist sicherzustellen, dass im Fall des Auftretens einer Infektion die Infektionskette nachvollziehbar ist. Für externe Personen (z.B. Priester, Seelsorger/in) sind die Kontaktdaten zu erfassen.
- Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung der Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (23. März 2021).

Einkehrtag/Orientierungstage:

- Mehrtägige Veranstaltungen sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.
- Eintägige Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden. Die Durchführung mit externen Personen ist nur im Freien bzw. außerhalb der Schule (z.B. Pfarrsaal o.ä.) möglich.
- Für externe Personen sind die Kontaktdaten zu erfassen.

Schulbeichte/Seelsorge:

- Der Erlass zum Schulbetrieb ab 17. Mai ermöglicht das Betreten der Schule für „Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen“ (1.4.).
- Ein seelsorgliches Gespräch / Beichtgespräch kann unter Einhaltung der Hygienebestimmungen stattfinden. Ein Betreten der Schule ist für Seelsorgerinnen und Seelsorger nur mit einem negativen Test / Impfnachweis / Nachweis einer überstandenen COVID-Infektion / Nachweis von neutralisierenden Antikörpern möglich.
- Für externe Personen sind die Kontaktdaten zu erfassen.

Erstkommunion:

- Die Erstkommunion liegt in der Verantwortung der Pfarre (bzw. im Falle Katholischer Privatschulen ohne Pfarranbindung beim Schulerhalter).
- Weitere Informationen zur Erstkommunion finden Sie unter: Informationen der Diözese Linz zur Erstkommunion unter Corona-Bedingungen.

Kann ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt werden?

Wenn eine Schule einen „Tag der offenen Tür“ veranstaltet, hat sie dabei die Vorgaben der COVID-19-Maßnahmenverordnung für Veranstaltungen einzuhalten. Bei einem „Tag der offenen Tür“ nach den bisherigen Gepflogenheiten kann aufgrund der hohen Anzahl an Personen, die an diesen Tagen die Schule besuchen, die Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen nicht gewährleistet werden. Die Veranstaltungen können demnach derzeit nicht durchgeführt werden.

Schulrechtlich ist ein „Tag der offenen Tür“ aber auch eine schulbezogene Veranstaltung. Es gilt für die Durchführung bzw. den Besuch der jeweils gültige Status der eigenen Schulampel. Außerdem ist die Teilnahme einer Risikoanalyse zu unterziehen. Ab dem Status „ORANGE“ ist damit die Durchführung bzw. der Besuch nicht mehr zulässig.

Dringend empfohlen wird die Durchführung durch virtuelle Führungen, Livestreams u. Ä.

Findet auch in der Distance-Learning Phase eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?

Ja, der Betreuungsteil in ganztägigen Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet sind. Die Betreuungszeiten sind dann im selben Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform derzeit möglich?

Grundsätzlich ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil gemäß § 12a Abs. 2 SchUG nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Eine Abmeldung, zu einem anderen Zeitpunkt, ist nur dann gestattet, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. In solchen Fällen, wird eine Abstimmung mit dem Schulerhalter empfohlen.

Ist der Betrieb von Schulbuffets und externen Caterings für Schülerinnen und Schüler weiterhin gestattet?

Ja, dieser ist weiterhin möglich.

UNTERRICHTSORGANISATION

Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?

Es werden vier Gruppen unterschieden:

- 1) Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe
- 2) Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im selben Haushalt leben
- 3) Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen, wenn die Befreiung vom Unterricht für medizinisch erforderlich gehalten wird
- 4) Schülerinnen und Schüler, für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt

In allen diesen Fällen sind entsprechende Atteste vorzulegen.

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die der Risikogruppe angehören?

Auf Antrag von Schülerinnen und Schülern, die einer Risikogruppe angehören, hat die Schulleitung nach Möglichkeit den ortsungebundenen Unterricht anzuordnen:

Wie dieser organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen.

Die Schulbehörde hat für diese Schülerinnen und Schüler einen besonderen schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifenden ortsungebundenen Unterricht einzurichten.

Dafür sollen vorrangig Lehrpersonen herangezogen werden, die keinen Präsenzunterricht am Schulstandort versehen (selbst Risikogruppen).

Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?

Wenn das Kind die Schule nicht besucht, weil es zur Risikogruppe gehört oder mit jemandem aus der Risikogruppe in einem Haushalt lebt, soll es nach Möglichkeit über Distance Learning (ortsungebundener Unterricht) unterrichtet werden. Dieses Angebot hat die Schule zu organisieren.

Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?

Nein, es gilt die Schulpflicht. Ein Fernbleiben ist nur unter den allgemeinen Rechtfertigungsgründen möglich. Davon ausgenommen sind lediglich Schülerinnen und Schüler der Risikogruppe (siehe oben).

Haben Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning?

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 haben Schülerinnen und Schüler während einer behördlich verordneten Quarantäne dem Unterricht fernzubleiben. Sie haben jedoch das Recht, sich über die Unterrichtsinhalte zu informieren. Es liegt somit grundsätzlich in der Verantwortung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, sich Informationen über den Unterricht zu organisieren.

Einerseits besteht kein Anspruch auf Distance-Learning. Andererseits darf die Schule auch nicht zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht verpflichtet, wenn ein solcher angeboten wird.

Kann Schülerinnen und Schülern die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden bzw. kann die Verpflichtung zum Tragen eines MNS eine solche Erlaubnis begründen?

Ja, auf Ansuchen kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19 Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG bzw. § 45 Abs. 4 SchUG erteilen. Die gegenwärtige Situation kann als außergewöhnliches Ereignis im Leben von Schülerinnen und Schülern oder deren Familien qualifiziert werden. Jene Schülerinnen und Schüler haben jedoch kein Recht auf „Distance-Learning“. Diese müssen selbstständig, den versäumten Lehrstoff nachholen. Wenn die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt wird, ist die Teilnahme an Leistungsfeststellungen sowie Leistungsbeurteilungen nicht gestattet. Sollte sich am Ende des Schuljahres eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen lassen, so sind Feststellungsprüfungen nach § 20 Abs. 2 SchUG abzuhalten.

Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt:

Gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG kann die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass immer wieder höchstens für eine Woche erteilen. Die Erlaubnis zu einem längeren Fernbleiben (länger als eine Woche) darf nur die Schulbehörde (Bildungsdirektion für Oberösterreich) erteilen.

Für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt:

Gemäß § 45 Abs. 4 SchUG kann die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Welche Regelungen sind bezüglich der Durchführung der Individuellen Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG einzuhalten?

Da es sich bei der Individuellen Berufsorientierung um keine Schulveranstaltung nach § 13 SchUG handelt, sind keine speziellen Regelungen in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vorgesehen.

Der Klassenvorstand kann somit einem entsprechenden Ansuchen auf individuelles Fernbleiben nachkommen. Dieser hat dabei jedoch bei der Erwägung der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben umsichtig zu handeln, die Ampelphasen zu berücksichtigen und ebenfalls darauf zu achten, ob die entsprechenden Hygienemaßnahmen sowie die bestehenden Betriebsordnungen eingehalten werden können.

Müssen Pflichtpraktika abgehalten werden?

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Facheinschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und

- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich gegenüber der Schulleitung keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schülerinnen und Schüler bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Können Maturabälle stattfinden?

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen. Sie unterliegen daher nicht den Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, sondern richten sich nach den auf Veranstaltungen und Gastronomie anzuwendenden Vorgaben.

Unter welchen Bedingungen ist die Stornierung von Schulveranstaltungen möglich?

Grundsätzlich gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Vertrages, zusätzlich wird der Covid-19-Schulverantaltungsausfall-Härtefonds auf mehrtätige Schulveranstaltungen, deren Durchführung im Unterrichtsjahr 2020/21 geplant war oder ist, ausgeweitet.

Es können 80% der Kosten für bis inklusive 11. März 2020 gebuchte bzw. 70% für nach dem 11. März 2020 bis Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gebuchte mehrtätige Schulveranstaltungen ersetzt werden, wenn aus einer Untersagung der Schulveranstaltung vertragliche Verpflichtungen erwachsen sind. Die Untersagung einer Schulveranstaltung erfolgt ab der Ampelphase „Orange“ (Schulampel und/oder Gesundheitsampel am Zielort) oder aufgrund einer negativen Risikoanalyse der Schule (z.B. Schulleitung in Absprache mit den involvierten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten).

Die Abwicklung des Fonds erfolgt über die OeAD GmbH: <https://oead.at/de/schule/schulstornofonds>.

Für Schulveranstaltungen im Rahmen der Wien Aktion und für Schulveranstaltungen, die in Bundesschullandheimen stattfinden, gilt jedenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein kostenloses Storno (exklusive An- und Abreisekosten, die gegebenenfalls beim COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefond eingereicht werden können).

Müssen KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden? (Update: 17.05.2021)

Ja, die Bewertungsgespräche im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung müssen jedenfalls durchgeführt werden. Eine Abhaltung ist sowohl in Präsenz als auch virtuell als Videokonferenz zulässig. Die Abhaltung in virtueller Form wird jedenfalls empfohlen.

Die Sprechstunden zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können sowohl in Präsenz als auch in virtueller Form (als Videokonferenz) abgehalten werden. Bei Besprechungen in der Schule ist jedenfalls für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen.

Auch Elternsprechtage können grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden, sofern dabei die Einhaltung der Hygienebestimmungen sichergestellt werden kann. Insbesondere die Abstandsregelungen der Anlage A der C-SchVO werden bei größeren Schulstandorten schwer einzuhalten sein. Die Abhaltung in virtueller Form wird aber jedenfalls empfohlen.

Für allgemein bildende Pflichtschulen gilt:

Gemäß § 19 Abs 1 SchUG ist den Erziehungsberechtigten durch zwei Sprechstage im Unterrichtsjahr die Gelegenheit zu einer Einzelaussprache zu geben. Ein gänzlicher Entfall der Sprechstage ist daher gesetzlich nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass derartige Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen sind, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

Für den Bereich AHS, BMHS gilt:

Bei Bedarf können Sprechstage angeboten werden.

Den Erziehungsberechtigten muss aber jedenfalls die Gelegenheit zu einer Aussprache eingeräumt werden (wöchentliche Sprechstunde). Dieses Angebot kann auch virtuell stattfinden.

Bei Elternabenden, die oftmals eher zu reinen Informations- und/oder Kennenlernzwecken veranstaltet werden, muss überlegt werden, ob wirklich eine Präsenzveranstaltung notwendig und sinnvoll ist. Sie können grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden, sofern dabei die Einhaltung der Hygienebestimmungen sichergestellt werden kann. Insbesondere die Abstandsregelungen der Anlage A der C-SchVO werden bei größeren Schulstandorten schwer einzuhalten sein. In jedem Fall ist auf größere Räumlichkeiten in der Schule auszuweichen und von klassenübergreifenden Veranstaltungen muss jedenfalls Abstand genommen werden. Die Abhaltung in virtueller Form wird aber jedenfalls empfohlen.

Wann können die MIKA-D- Testungen stattfinden?

Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert. Zur Feststellung des Sprachstandes von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?

(Update: 17.05.2021)

Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien können sowohl in Präsenz als auch im Wege der elektronischen Kommunikation unter Einhaltung von Präventions- und Hygienemaßnahmen stattfinden. Die Abhaltung in virtueller Form wird empfohlen.

Beschlüsse können dabei **während der elektronischen Konferenz** gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

Welche externen Angebote sind möglich bzw. wer gilt als schulfremde Person? (Update: 17.05.2021)

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen im Freien stattfinden. Eine Abhaltung innerhalb des Schulgebäudes ist nach wie vor unzulässig.

Erlaubt sind außerdem alle Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen.

Eltern können die Schule jedenfalls betreten und gelten damit nicht als schulfremd.

Außerdem erlaubt sind Personen der Schulbehörde sowie des Schulerhalters.

In der 5. Schulstufe (MS, SoS und AHS- Unterstufe) werden durch den Impfdienst der Gesundheitsbehörde HPV- Impfungen durchgeführt. Natürlich dürfen Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung der HPV- Impfung (oder anderer Impfungen) das Schulgebäude betreten. Kinder, die aufgrund des Schichtbetriebs nicht an der Schule sind, sollen ca. 30 min früher kommen, führen einen Selbsttest auf Covid 19 durch und werden dann geimpft. Anschließend fahren sie mit den Eltern wieder nach Hause.